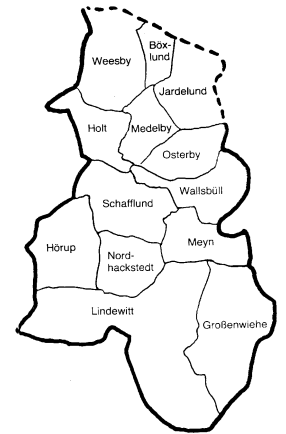


Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 27

Schafflund, 22.07.2022

52. Jahrgang

Satzungen:

- | | |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------|
| Seite 218 | 1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Schafflund, Kreis Schleswig-Flensburg |
| Seite 220 | 2. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Lindewitt, Kreis Schleswig-Flensburg |

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

1.Nachtrag
zur Hauptsatzung der Gemeinde Schafflund, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl.: S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl.: S. 153) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.06.2022 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Schafflund erlassen:

§ 1

Es wird § 5 „Ständige Ausschüsse“ wie folgt neu gefasst:

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

- a) Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss
7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Haushalts-, Finanz- und Steuerangelegenheiten, Brandschutzangelegenheiten, Dorfentwicklung, Grundstücksangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Satzungsangelegenheiten (außer Bauleitplanung), Abwasserangelegenheiten und Personalangelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,

- b) Bau-, Umwelt-, Wege- und Energieausschuss
7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten und Aufgaben der Bauleitplanung, Nutzung von alternativen Energien, Wege-, Begrünung- und Umweltangelegenheiten

- c) Sozial-, Fest- und Kulturausschuss
7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Schul-, Kindertagesstätten- und Sozialangelegenheiten, Zusammenarbeit mit dem Jugendclub und den Vereinen, Kulturangelegenheiten und Planung von Festen

- d) Rechnungsprüfungsausschuss
3 Mitglieder

Aufgabengebiet: Prüfung des Jahresabschlusses

In die Ausschüsse zu a) bis c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können, sofern sie nicht nach Abs. 1 ausgeschlossen sind.

- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis c) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 2 Inkrafttreten

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schafflund tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 dieser Satzung, den § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 18.12.2018 betreffend, mit Wirkung zum 01.06.2023 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 30.06.2022 erteilt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den 18.07.2022

(LS)

gez. Constanze Best-Jensen
- Bürgermeisterin -

2. Nachtrag
zur Hauptsatzung der Gemeinde Lindewitt, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. S. 153) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.06.2022 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Lindewitt erlassen:

§ 1
§ 2 a Absatz 3 wird gestrichen

§ 2
Inkrafttreten

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lindewitt, den 20.07.2022

(LS)

gez. Wilhelm Krumbügel
- Bürgermeister -